Adresse Ackerstr. 45
8610 Uster
Telefon +41 43 399 14 14
Website www.Lenze.com

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Juli 2026

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Geltungsbereich, Form 3
2 Vertragsschluss 4
3 Lieferfrist und Lieferverzug 4
4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug 5
5 Preise und Zahlungsbedingungen 6
6 Mängelansprüche des Käufers 7
7 Sonstige Haftung 9
8 Verjährung 9
9 Produktlebenszyklus 9
10 Schutzrechte 9
11 Geheimhaltung 10
12 Export 11
13 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette 11
14 Rechtswahl und Gerichtsstand 11

1 Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Unternehmen der Lenze-Gruppe mit ihren Käufern („Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmen ist und die Ware im Rahmen seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit erwirbt (kein Konsumgeschäft).

1.2 Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die AVB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Die Ware darf nur für gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder berufliche Zwecke genutzt werden. Eine Weiterveräusserung an Verbraucher ist untersagt.

1.4 Unsere AVB gelten ausschliesslich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschliesslich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung massgebend.

1.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen der Parteien in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.8 Bei Rahmenverträgen und Dauerschuldverhältnissen werden Änderungen der AVB dem Käufer schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Käufer nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Dies gilt nicht für wesentliche Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die eine ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmässig vertrauen dürfen.

2 Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung erklärt werden, wenn sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

3 Lieferfrist und Lieferverzug

3.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.

3.2 In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes ausserhalb unseres Einflussbereichs liegende, unvorhersehbare und aussergewöhnliche Ereignis, durch das wir unvermeidbar ganz oder teilweise an der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung und Abnahme gehindert werden, und das auch durch zumutbare Sorgfalt nicht hätte abgewendet oder unschädlich gemacht werden können. Als höhere Gewalt in diesem Sinne gelten insbesondere unvorhergesehene Naturkatastrophen, Feuerschäden, mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen nicht vermeidbare Hacker- und/ oder Cyberangriffe, Angriffe auf kritische Infrastrukturen, Arbeitskampfmassnahmen (Streiks und rechtmässige Aussperrungen) unerwartet auftretende Pandemien oder Epidemien sowie nicht von uns verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen sowie Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten unserer Vorlieferanten.

Wir werden unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und uns nach Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

Die Parteien werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung, die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jede Partei berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als acht (8) Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert. Das Recht jeder Partei, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

3.3 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant kann Teillieferungen ausführen. Bei Verzögerungen hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Wird die Nachfrist nicht eingehalten und ist eine weitere Verzögerung für den Kunden unzumutbar, darf er, sofern er es innert drei Arbeitstagen seit Ablauf der Nachfrist

mitteilt, die Aufhebung des Vertrages erklären. Trägt der Lieferant nachweisbar die Schuld am Terminverzug, hat der Kunde trotz nachträglicher Erfüllung oder Vertragsaufhebung Anspruch auf den Ersatz des tatsächlichen Schadens

3.4 Unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

4.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang massgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer in Verzug mit der Annahme ist.

4.3 Kommt der Käufer in Verzug mit der Annahme, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschliesslich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Für jeden angefangenen Lagermonat erheben wir Lagergebühren in Höhe von 0,5 % des Preises des verspätet angenommenen Produktes, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Preises des verspätet angenommenen Produktes beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

5.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 4.1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Wir werden entweder die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen oder eine Transportkostenpauschale (ausschliesslich Transportversicherung) vereinbaren. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

5.3 Verpackungs-, Verladungs-, Fracht- und Versicherungskosten sowie Montagekosten und Kosten der Inbetriebnahme werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für anwendungsbezogene Software. Gebühren und Kosten für die Besorgung und Beglaubigung von Ursprungszeugnissen, Konsulatsfakturen, Genehmigungen und dergleichen werden dem Käufer gesondert berechnet.

5.4 Beim Verkauf von Standardgeräten gehören Planungsarbeiten, Ergänzungsarbeiten und andere Ingenieurleistungen nicht zur Standardleistung und sind in den Preisen nicht enthalten. Die Dokumentation erfolgt durch standardmässige Betriebshandbücher und Standard-Stromlaufpläne. Schaltbilder und Projektierung bezüglich des konkreten Antriebsfalls gehören nicht zu unseren Leistungen, ebenso nicht die Netzeinspeisung, Einschaltsteuerung, externe Steuerung und Verknüpfung.

5.5 An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir vier Monate seit Vertragsschluss gebunden. Sind längere Fristen zur Erbringung der Lieferung oder Leistung vereinbart, sind wir berechtigt, bei Erhöhung der Material- oder Lohnkosten auf der Grundlage der ursprünglichen Preiskalkulation einen anteiligen Aufschlag für die eingetretene Kostensteigerung vorzunehmen. Die Regelung in dieser Ziffer 5.5 findet keine Anwendung auf Preise, für die ein Materialteuerungszuschlag gem. der nachfolgenden Ziffer 5.6 vereinbart ist.

5.6 Wenn und soweit in einem Auftrag für Servo-Synchronmotoren ein Materialteuerungszuschlag vereinbart wird, gilt folgendes: Bei den Servo-Synchronmotoren werden Magnete verwendet, die die Rohstoffe Neodym und Dysprosium enthalten (sogenannte „Seltene Erden“). Diese Rohstoffe, die starken Preisschwankungen unterliegen, wurden bei der Preiskalkulation mit einem Basiswert von März 2011 oder niedrigeren Werten berechnet.

Der Materialteuerungszuschlag wird berechnet, wenn sich eine Verteuerung zwischen dem Basiswert März 2011 und dem aktuellen Wert im Zeitpunkt der Rechnungserstellung ergibt. Der Preis im März 2011 für beide Rohstoffe (nach Kilogramm, die in dem jeweiligen Motor verbaut sind) und die Preise im Zeitpunkt der Rechnungserstellung, sofern diese nicht später als 5 Tage nach der Lieferung erfolgt, werden verglichen; ansonsten ist der Tag der Lieferung des jeweiligen Motors für die Berechnung entscheidend. Massgeblich ist jeweils die Notierung der Asian Metal (www.asianmetal.com). Preissteigerungen, die sich im Verhältnis zum März 2011 ergeben, werden – bezogen auf das Gewicht der im jeweiligen Motor verbauten beiden Rohstoffe – zusätzlich zum vertraglich vereinbarten Preis berechnet.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Materialteuerungszuschlags wird ergänzend auf die Internetseite https://www.lenze.com/de-de/materialteuerungszuschlag/ verwiesen.

5.7 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen Netto ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

5.8 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens (einschließlich Mahn- und Inkassokosten) nach den gesetzlichen Vorschriften vor.

5.9 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. Ziffer 6 dieser AVB unberührt.

5.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. Zahlungsstockung, Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens, Überschreitung von Kreditlimiten), sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Sicherheitsleistung zu verlangen und bis zu deren Leistung unsere Lieferungen/Leistungen zurückzubehalten. Wird die verlangte Sicherheit nicht innert angemessener Frist geleistet, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen (bei Dauerschuldverhältnissen). Darüber hinaus sind wir berechtigt, weitere Lieferungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse auszuführen.

6 Mängelansprüche des Käufers

6.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschliesslich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemässer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist ausschliesslich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind.

6.3 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR) zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äusserungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir keine Haftung.

6.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt. Weiterhin setzen Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er die Ware nach Ablieferung so rasch als nach ordnungsgemässem Geschäftsgang tunlich prüft und uns allfällige Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt (Untersuchungs- und Rügepflicht gem. OR). Unterlässt der Käufer die ordnungsgemässe Prüfung und/oder die rechtzeitige Mängelrüge, gilt die Ware als genehmigt, und Mängelansprüche sind nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

6.5 Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn und soweit die Beschaffenheitsabweichungen der Ware auf Installationsfehler des Käufers, eine ausgebliebene oder fehlerhafte Wartung, unsachgemässe Reparaturen, Modifikationen oder normalen Verschleiss der Ware zurückzuführen sind.

6.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

6.7 Die Parteien sind sich einig, dass (i) eine Nachbesserung oder Nachlieferung durch Lenze im Rahmen der vereinbarten Gewährleistung weder ausdrücklich noch stillschweigend als Anerkenntnis im Rechtssinne aufzufassen ist und (ii) weder eine Nachbesserung noch eine Nachlieferung durch Lenze als erneute Ablieferung aufzufassen ist. Eine Nachlieferung bzw. Nachbesserung löst keine neue Verjährungsfrist aus.

6.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt hat.

6.9 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

6.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen bzw. erstatten wir nach Massgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Transportkosten erstatten wir jedoch nur ab bzw. bis zum ursprünglichen Lieferort, es sei denn, die tatsächlichen Transportkosten sind geringer. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen.

6.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel, welcher die Tauglichkeit der Ware zum vorgesehenen Gebraucht nicht wesentlich einschränkt, besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

6.12 Ein jederzeitiges freies Kündigungsrecht des Käufers ist – soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

7 Sonstige Haftung

Wir haften ausschliesslich für Personen- und Sachschäden, die dem Kunden nachweislich durch eine von uns verschuldete Vertragsverletzung entstehen. Die Haftung ist – soweit gesetzlich zulässig – auf den Auftragswert beschränkt

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für das Verhalten von Hilfspersonen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Eine Haftung für indirekte oder mittelbare Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Betriebsunterbruch sowie sonstige reine Vermögensschäden. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungstatbestände sowie Fälle von Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

8 Verjährung

8.1 Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Produkte (Ausnahme Partnerprodukte: HydroMec-, ETP- und CEG-, Carpanelli-, Bonani- Produkte 12 Monate).

8.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und ausservertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. Ziffer 7 sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschliesslich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

9 Produktlebenszyklus

Den Parteien ist bekannt, dass Lenze-Produkte einem Produktlebenszyklus („PLC“) unterliegen, dessen Dauer im Einzelfall Lenze nach eigenem Ermessen bestimmt und der daher dem Kunden auch nicht vertraglich in irgendeiner Weise zugesagt wird. Den Parteien ist bekannt, dass (nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist) nur im Rahmen des konkreten PLC Ersatzteile, die im PLC vorgesehen sind, von Lenze freibleibend geliefert werden, wobei Lenze insbesondere keine Beschaffungspflicht bei Dritten übernimmt. Auf besonderen Wunsch des Kunden im Einzelfall wird Lenze den Kunden verbindlich darauf hinweisen, dass sich das konkrete Produkt in der End-of-Life Phase befindet und daher etwa der Erwerb eines aktuellen Modells in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen einer laufenden Gewährleistungsfrist behält sich Lenze das Recht vor, ein kompatibles Nachfolgerprodukt gegebenenfalls gegen Zuzahlung eines von Lenze nach billigem Ermessen zu bestimmenden Aufpreises „neu für alt“ nachzuliefern, anstatt den Kaufgegenstand zu reparieren.

10 Schutzrechte

10.1 Für alle an uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen, Gegenstände und dergleichen steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Käufer hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und einen entstehenden Schaden zu ersetzen. Wird uns die Leistung,

Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz des Aufwandes zu verlangen. Uns überlassene Unterlagen, Gegenstände und dergleichen, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch gegen Kostenerstattung zurückgesandt. Sonst sind wir berechtigt, sie drei Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

10.2 Wir behalten uns an sämtlichen Mustern, Modellen, Zeichnungen, Kostenvoranschlägen, Kalkulationen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Informationen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Erhält der Käufer im Zusammenhang mit der Vertragsanbahnung derartige Informationen, ist er zur kostenfreien Rücksendung an uns verpflichtet, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

10.3 Soweit in die Ware Software eingebaut ist, hat der Käufer das nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung in unveränderter Form in den gelieferten Waren. Es gelten zusätzlich die „Lizenz- und Vertragsbedingungen für Software“ der Lenze-Gruppe, die unter folgendem Link aufgerufen werden können: https://www.lenze.com/de-de/impressum. Etwaige einzelvertragliche Vereinbarungen gehen vor.

11 Geheimhaltung

11.1 Der Käufer verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit uns mündlich, schriftlich oder in sonstiger Form – und sei es vor Abschluss dieses Vertrags – (auch von Leistungserbringern von uns) zur Kenntnis gebrachten Informationen (insbesondere Daten und Unterlagen) uns betreffend (im Folgenden insgesamt: „Informationen“) während der Laufzeit dieses Vertrags und danach streng geheim zu halten und sie – soweit nicht für die Durchführung dieses Vertrags zwingend erforderlich – weder aufzuzeichnen, an Dritte weiterzugeben noch selbst zu verwerten. Dies gilt auch für Informationen anderer Unternehmen der Lenze-Gruppe. Es kommt nicht darauf an, ob diese Informationen als geheim, vertraulich oder ähnlich gekennzeichnet wurden. Lenze schützt diese Informationen allerdings durch physische Vorkehrungen und/oder durch vertragliche Sicherungsmechanismen, darunter diese Vereinbarung. Lenze behält sich ausdrücklich vor, gegenüber dem Kunden Informationen jederzeit gesondert, etwa per E-Mail, zu konkretisieren, ohne hierzu jedoch verpflichtet zu sein.

11.2 Die vorstehende Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die

- dem Käufer nachweislich bereits vor der Zusammenarbeit mit uns ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Käufer zu vertreten hat, oder
- dem Käufer von einem Dritten ohne Verstoss gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung mitgeteilt werden oder
- aufgrund einer vollstreckbaren behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung oder eines Gesetzes offenbart werden müssen. In diesem Fall muss der Käufer uns vor Offenlegung schriftlich darüber informieren, so

dass wir die Möglichkeit haben, eine gerichtliche Schutzverfügung zu erwirken.

Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der Käufer.

11.3 Der Käufer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit der Parteien Dritten gegenüber zu offenbaren, insbesondere uns als Referenz zu nennen. Pressemitteilungen oder andere Erklärungen an die Öffentlichkeit sind vorab mit uns abzustimmen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn und soweit die zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere gesetzliche Veröffentlichungspflichten, entgegenstehen.

12 Export

Der Käufer ist verpflichtet, alle anwendbaren nationalen und internationalen Exportkontroll- und Sanktionsbestimmungen einzuhalten, insbesondere die der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, Deutschlands und der Vereinigten Staaten. Gelistete Dual-Use-Produkte dürfen zudem nicht in Freizonen oder Freilager eingeführt werden. Diese Verpflichtung gilt nur, soweit sie nicht zu einem Verstoss gegen sog. Anti-Boykott Regelungen des EU- oder deutschen Rechts führt.

13 Sorgfaltspflichten in der Lieferkette

Lenze ist bemüht, dass im eigenen Geschäftsbereich angemessene organisatorische Massnahmen getroffen werden, um ihr obliegende menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten jederzeit zu erfüllen. Hat Lenze den begründeten Verdacht, dass in ihrem Geschäftsbereich gegen eine der vorgenannten Pflichten verstossen wird, wird sie die ihr gesetzlich obliegenden Massnahmen umgehend ergreifen. Lenze ist bemüht, die Beachtung dieser Verpflichtungen entlang ihrer Lieferkette weiterzugeben.

14 Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt materielles schweizerisches Recht (unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG/„UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

14.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Verkäufers. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch am Sitz des Käufers zu belangen. Zwingende Gerichtsstände nach dem IPRG sowie (soweit anwendbar) nach dem Lugano-Übereinkommen (LugÜ) bleiben vorbehalten.